



Arbeitstäbliche Mahlzeitengestellung und Ansatz mit dem amtlichen Sachbezugswert

Grundsätzliches

Die Erfassung und Bewertung von Mahlzeiten, die arbeitstäglich an die Arbeitnehmer abgegeben werden, erfolgt in der Regel mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Die Erfassung und Bewertung solcher Mahlzeiten kann auch mit dem amtlichen Sachbezugswert erfolgen, wenn

- Essenmarken ausgegeben werden oder
- zweckgebundener Zuschuss vom Arbeitgeber hierfür geleistet wird

Nur in Ausnahmefällen kommt eine wahlweise Bewertung mit dem Endpreis nach § 8 Abs. 3 EStG in Betracht, wenn die Mahlzeiten überwiegend nicht für die Arbeitnehmer zubereitet werden. Bei der letztgenannten Bewertung sind ein Bewertungsabschlag vom Endpreis des Arbeitgebers und der Rabattfreibetrag zu berücksichtigen.

Bewertungswahlrecht: Amtlicher Sachbezugswert oder Rabattfreibetragsregelung

In den Lohnsteuerrichtlinien 2015 wird darauf hingewiesen, dass ein Wahlrecht zwischen der Bewertungsvorschrift des § 8 Abs. 2 EStG und § 8 Abs. 3 EStG (Rabattfreibetrag) besteht.

1. Beispiel

Der Mitarbeiter ist in einem Hotel tätig. Er hat die Möglichkeit, sich aus der Mittagstageskarte des Arbeitgebers, die auch den Kunden frei zugänglich ist, ein Mittagessen auszuwählen. Der Mitarbeiter nimmt im Laufe des Jahres 225 Mittagessen zu je 5 Euro (Endpreis des Arbeitgebers brutto) ein. Der geldwerte Vorteil aus der Mahlzeitengestellung kann nach § 8 Abs. 3 EStG unter Anwendung des Rabattfreibetrags bewertet und erfasst werden.

*Bewertung 225 Mittagessen x 5 Euro = 1.125,00 Euro
abzüglich Bewertungsabschlag (4 %) = - 45,00 Euro = 1.080,00 €*

Sämtliche Mahlzeitengestellungen bleiben steuerfrei, weil der Rabattfreibetrag i.H.v. 1.080 Euro nicht überschritten wird. Die Bewertung der Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert kann zu Gunsten der Bewertung unter Berücksichtigung des Rabattfreibetrags - auch ohne Lohnsteuerpauschalierung - abgewählt werden. Die Anwendung der Rabattfreibetragsregelung setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber Aufzeichnungen über seinen Endpreis und die vom jeweiligen Arbeitnehmer jeweils gewählte Mahlzeit führt.

2. Beispiel

Wie Beispiel 1, allerdings werden dem Mitarbeiter 230 Mittagessen á 5 Euro gestellt. 225 Mittagessen bleiben unter Anwendung des Rabattfreibetrags steuerfrei (225 Essen x 5 = 1.125 Euro x 96 % = 1.080 Euro).

Damit die 5 weiteren Mahlzeitengestellungen keinen individuell zu versteuernden Arbeitslohn auslösen, kann für die arbeitstäglichen Mahlzeiten eine Lohnsteuerpauschalierung nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG angewandt werden.

Bei Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung erfolgt die Mahlzeitenbewertung nicht mit dem Marktpreis, sondern mit dem amtlichen Sachbezugswert.

*Pauschalierungshöhe: 5 Mittagessen x 3,10 Euro = 15,50 Euro
davon 25 % = 3,88 Euro.*

Alternativ könnte sich die Frage stellen, ob für die 5 steuerpflichtigen Mahlzeiten die Anwendung der 44 Euro-Freigrenze zur Anwendung kommen kann. Dies setzt aber die Mahlzeitenbewertung mit dem Marktpreis nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG voraus.

Bislang lässt die Finanzverwaltung eine Abwahl der Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert zu Gunsten der Marktpreisbewertung nicht zu.

Die Anwendung der vorgenannten Rechtsgrundsätze setzt aber formell voraus, dass jede einzelne steuerfrei gestellte Mahlzeit gesondert im Lohnkonto aufgezeichnet wird. Zudem muss die einzelne Mahlzeit je Mitarbeiter mit dem jeweiligen Marktpreis bewertet werden. Dies ist arbeitsintensiv.

Amtlicher Sachbezugswert und Essenmarkengestellung

Auch mit dem amtlichen Sachbezugswert können arbeitstägliche Mahlzeiten angesetzt werden, die der Arbeitnehmer durch Gewährung von Essenmarken in einer nicht vom Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung erhält. Der Ansatz des amtlichen Sachbezugswertes bei Ausgabe von Essenmarken ist aber an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft.

So ist die Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert beispielsweise nur dann zulässig, wenn der Verrechnungswert der Essenmarke den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigt. Damit darf der Verrechnungswert der Essenmarke für das Mittagessen in 2016 maximal 6,20 (3,10 Euro + 3,10 Euro) betragen, um eine Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert sicherzustellen.

**Ihre
Lohn + Gehalt Service GmbH**